

SO_GERICHTE SCBES.2022.27 vom 5. Mai 2022

SO Obergericht, 2022-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SCBES.2022.27

FR: SO_GERICHTE SCBES.2022.27 du 5 mai 2022

IT: SO_GERICHTE SCBES.2022.27 del 5 maggio 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 12. März 2022 erhebt die A.____ AG als Schuldnerin Beschwerde gegen die Spezialanzeige im Sinne von Art. 139 SchKG und Art. 30 VZG vom 28. Februar 2022 der Amtschreiberei Grenchen-Bettlach, worin unter anderem das Datum der Steigerung (1. Juni 2022) und die betreibungsamtliche Schätzung des Steigerungsobjektes (Grundbuch [...] Nr. [...], CHF 1'251'600.00) aufgeführt wurde. In ihrer Beschwerde stellt die Schuldnerin folgende Rechtsbegehren:

Hauptbegehren:

Alternatives Begehren 1:

Für den Fall, dass Sie bezüglich der Nichtigkeit der betreibungsamtlichen Schätzung einen anderen Standpunkt als wir einnehmen bzw. unseren Antrag nicht schützen, beantragen wir:

Alternatives Begehren 2:

Für den Fall, dass Sie bezüglich der neuen Schätzung nach Art. 9 VZG in Verbindung mit Art. 44 VZG einen anderen Standpunkt einnehmen bzw. unseren Antrag nicht schützen, beantragen wir:

Ergänzendes Begehren:

Für den Fall, dass einem mit 1) bezeichneten Begehren entsprochen wird, beantragen wir, dass die Beteiligten, insbesondere wir, Gelegenheit erhalten, einen Schätzungsexperten vorzuschlagen und für den Fall, dass dieser einem anderen Beteiligten begründet nicht zugemutet werden kann, einen Alternativvorschlag.

Für den Fall, dass einem mit 2) bezeichneten Begehren entsprochen wird, beantragen wir, dass die vorgeschlagenen Experten zur Abgabe eines Kostenvoranschlages eingeladen werden. Dieser Kostenvoranschlag ist zur Wahrung eines fairen Verfahrens gemäss Art. 9 BV uns vorzulegen.

E. 2

Mit Verfügung vom 17. März 2022 setzt der Präsident der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs der A.____ AG Frist bis 30. März 2022, für das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs einen Kostenvorschuss von CHF 2'000.00 an die Gerichtskasse Solothurn zu bezahlen. Falls der Vorschuss nicht innerhalb der Frist geleistet werde, trete die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs auf das Begehren, GB-Nr. [...], [...], neu zu schätzen, nicht ein.

E. 3

Am 18. März 2022 reicht die Schuldnerin eine Beschwerdeergänzung ein und stellt ergänzend den Antrag, es müsse in dieser Angelegenheit ein neues, von der Kaufinteressentin Stadt B.____ unabhängiges Betreibungsamt eingesetzt werden. Das BA Grenchen-Bettlach sei von dieser Sache vollumfänglich zu entlassen.

E. 4

Am 30. März 2022 reicht die Schuldnerin eine weitere ergänzende Eingabe ein und führt unter anderem aus, SchKG-Beschwerden seien kostenlos, weshalb der eingeforderte Kostenvorschuss wohl ein Versehen sei. Für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde wider Erwarten weiterhin auf einem Kostenvorschuss bestehe, werde höflich gebeten, ihr dazu ein Rechtsmittel anzugeben. Zudem werde sie ersucht, für die Bezahlung des Vorschusses die Frist angemessen zu erstrecken, damit sie sich auf der Grundlage des aktuellen Beschlusses der Regierung des Kantons Solothurn soweit neu aufstellen könne, dass die Bezahlung eines Kostenvorschusses für sie möglich werde.

E. 5

Mit Beschwerdeantwort vom 8. April 2022 stellt das Betreibungsamt folgende Anträge:

E. 5.1

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5.2

Die Ausrichtung einer Parteientschädigung kommt nicht in Betracht (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

E. 5.3

Das Beschwerdeverfahren ist nach Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG grundsätzlich unentgeltlich. Die Beschwerdeführerin hat vorliegend teilweise mit den gleichen Argumenten Beschwerde erhoben, welche die Aufsichtsbehörde mit Urteil SCBES.2021.42 vom 28. Januar 2022 bereits rechtskräftig beurteilt hat. Das kann nicht anders denn als mutwillig bezeichnet werden. Es wäre demnach denkbar, der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG einen Teil der Verfahrenskosten aufzuerlegen. Davon wird noch einmal abgesehen, jedoch wird die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, dass eine nochmalige mutwillige Beschwerdeführung die Auferlegung der Verfahrenskosten nach sich ziehen wird.

E. 6

Mit sofortiger Entscheid in der Sache ist das Gesuch der Beschwerdeführerin um aufschiebende Wirkung gegenstandslos geworden.

Demnach wird erkannt:

1. Auf das Begehren der Beschwerdeführerin, GB-Nr. [...], [...], sei neu zu schätzen, wird nicht eingetreten.
2. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post

gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Marti

Isch

Das Bundesgericht ist mit Urteil vom 15. Juli 2022 auf die dagegen erhobene Beschwerde nicht eingetreten (BGer 5A_381/2022).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.